

**Friedhofssatzung  
der Gemeinde Schellerten vom 16.11.2009**

Auf Grund der §§ 6 , 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 16.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den in der Ortschaft Oedelum der Gemeinde Schellerten gelegenen und von der Gemeinde verwalteten Friedhof.

**§ 2  
Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine unselbständige Einrichtung des öffentlichen Rechts der Gemeinde Schellerten. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Oedelum waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Bürgermeister entscheidet über Anträge, aus besonderem Grund andere verstorbene Personen auf dem Friedhof zu bestatten.

**§ 3  
Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof bzw. einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können für weitere Beisetzungen geschlossen werden, soweit Beisetzungsrechte nicht mehr bestehen. Ein geschlossener Friedhof oder Friedhofsteil darf erst nach Ablauf aller Ruhezeiten entwidmet werden.

(2) Nach der Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf dem unbelegten Teil einer Grabstätte vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.

(4) Über die Schließung oder Entwidmung beschließt der Gemeinderat.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4  
Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 5  
Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Leichenwagen, Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen - zu befahren;

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten aller Art auszuführen;
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Schriften aller Art zu verbreiten;
- f) Werbung (z. B. an Grabmalen oder Bänken) zu betreiben;
- g) das Lärmen und Spielen;
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- i) Abraum und Unrat abzulagern;
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer den Ordnungsvorschriften zuwiderhandelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(5) Die Durchführung von Totengedenkfeiern bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung, die Antragsfrist beträgt drei Tage.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Gärtner usw.) müssen für Ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie haben die erstmalige Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof vorher bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

(2) Für Arbeiten erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Ablagerung von Abraum auf dem Friedhof ist untersagt.

(3) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Angabe der gewünschten Beisetzungsart und Beifügung aller erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Familiengrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach Zugang der Urne beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

## **§ 8 Särge**

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Stoffen hergestellt sein, die sicherstellen, dass durch das Material der Särge eine Verwesung innerhalb der Ruhezeit gegeben ist.

(2) Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,05 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Größere Särge oder andere Bestattungsformen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung

## **§ 9 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer anderen vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Sargträger für den Weg zum Grab und die Beisetzung sind von den Angehörigen zu stellen.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeindeverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Diese Aufgabe kann die Gemeinde ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Die Beseitigung der Kränze und später eintretende Nachsackungen der Grabstätten gehören zur Unterhaltung und Pflege der Gräber.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung, soweit sie nicht auf Anordnung einer Behörde erfolgen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(3) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und die Beseitigung von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schellerten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
- f) pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

(5) Für die Größe und Lage der Grabstättenarten und einzelnen Grabstätten ist der Belegungsplan für den Friedhof maßgebend.

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(2) Die Reihengräber haben folgende Maße:  
Für Kinder unter 5 Jahren  
Länge 1,20 m, Breite 0,75 m, Abstand 0,30 m,  
für Personen über 5 Jahre  
Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit bis zu zwei Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung des Belegungsplanes bestimmt wird.

(2) Das Nutzungsrecht wird erstmals aus Anlass der ersten Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Die Wahlgrabstätten haben eine Größe von 2,20 m Länge und 1,10 m Breite je Grabstelle

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bescheinigung. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(5) In den Grabstellen können Nutzungsberechtigte und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten oder in Lebenspartnerschaft verbundene Personen
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder,
- c) die Ehegatten/Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.

(6) Eine Beisetzung in den Grabstätten darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach- oder wiedererworben wird.

(7) Nutzungsberechtigte können ihre Rechte nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll eine vorläufige Nachfolgeregelung im Nutzungsrecht bestimmt werden. Über eine genehmigte Übertragung sowie die Bestimmung des Nachfolgers wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(9) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann mehrmals, höchstens jedoch um insgesamt 20 Jahre verlängert werden.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

(1) Die Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengräbern
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme von Reihengrabstätten, bei denen die Ruhezeit der Asche am Zeitpunkt der Beisetzung der Urne die verbleibende Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschreitet.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeindeverwaltung veranlassen, dass die beigesetzten Urnen entfernt werden. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt 0,75 m Länge und 0,60 m Breite.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten für die Beisetzung von höchstens drei Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 0,75 m und 1,25 m Breite.

(5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung und den dazu ergangenen Regelungen nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten auch entsprechend für die Urnengrabstätten.

## **§ 17 Familiengrabstätten**

(1) Familiengrabstätten sind Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen, an denen nach vormaligem Recht ein Nutzungsrecht auf unbestimmte Zeit verliehen worden ist. Nach Inkrafttreten dieser Satzung werden keine weiteren Familiengrabstätten auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt. Eine Erweiterung der Familiengrabstätten findet ebenfalls nicht statt. Bei Aufgabe des Nutzungsrechtes oder sofern ein Nutzungsberechtigter an den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Familiengrabstätten oder Teilen davon nicht ermittelt werden kann, wird die Gemeinde zu gegebener Zeit über die weitere Nutzung der freigewordenen Grabstellen entscheiden.

(2) Für die Familiengrabstätten gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechend, soweit sich aus dieser Friedhofssatzung und den dazu ergangenen Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 18 Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten**

(1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen deren Einsaat und Pflege die Gemeinde übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, werden pflegeleichte Rasenreihengrabstätten im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(3) Die Gestaltung erfolgt mit einer ca. 40 x 40 cm großen, im Boden liegenden Steinplatte durch die Gemeinde. Die Platte enthält den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Einfassungen und Bepflanzungen der Grabstätte und das Aufstellen von Vasen, Figuren u.ä. sind nicht erlaubt.

## **§ 19 Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten**

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, deren Einsaat und Pflege die Gemeinde übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für pflegeleichte Rasenreihengrabstätten entsprechend.

## **V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte einschließlich Grabmale ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Nutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Einrichtung, Gestaltung, Standsicherheit von Grabstätten und Grabmalen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die zur Abwendung der Gefahr im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet worden ist.

(2) Entspricht die Ausführung oder der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmales nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeindeverwaltung dem Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung der Grabstätte oder des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeindeverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, veranlassen (Ersatzvornahme).

### **§ 21**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder der Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind, um eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder zu erreichen, in der Regel von nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Personen unter fünf Jahren entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### **§ 22**

#### **Entfernung von Grabmalen**

Nach Ablauf der Nutzungszeit und Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Gemeinde die Entfernung der Grabmale und sonstige Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung über das Abräumen hat der bisherige Nutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung die Möglichkeit, Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen. Die Gemeinde leistet keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen; sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

### **§ 23**

#### **Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Gemeindeverwaltung erhalten.

### **§ 24**

#### **Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

(1) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind an allen Grabstätten mit Ausnahme von pflegeleichten Rasenreihengrabstätten und pflegeleichten Urnenrasenreihengrabstätten zulässig. Die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern werden von der Gemeinde mit Trittplatten belegt. Die Grabeinfassungen dürfen die Trittplatten um nicht mehr als 5 cm überragen.

(2) Grabhügel sind nicht zulässig. Die Grabbeete dürfen nicht höher als die Trittplatten sein. Grabplatten und Kiesbelag auf den Grabbeeten sind nur an Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gestattet, diese können ganz oder teilweise in Pultform errichtet werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wegen nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen Pflanzen auf den Gräbern die umgebenden Grabmale in der Höhe nicht übertreffen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Die Instandhaltung umfasst auch die Pflege sowie eine evtl. notwendig werdende Schädlingsbekämpfung.

(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und bei Urnenreihengrabstätten mit Ausnahme von pflegeleichten Rasenreihengrabstätten und pflegeleichten Urnenrasenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei übrigen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich; dieser kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Fachfirma beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(5) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

## **VII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 25 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Rechte an Grabstätten vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(2) Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Frist können die Rechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätten verfügen.

(3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Gemeindeverwaltung bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Berechtigten zu erbringen.

### **§ 26 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 27 Gebühren**

Für die Verwaltung und Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Bestattungseinrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsordnung der Gemeinde Schellerten vom 11.11.1980 außer Kraft.

Schellerten, den 16.11.2009

Gemeinde Schellerten

Axel Witte  
Bürgermeister